

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

10. April 1948.

151/A.B.

zu 192/J

Rückstellung von Liegenschaften.Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates vom 17. März 1948 von den Abgeordneten Dr. T. s. c. h. a. c. e. k. und G. e. n. o. s. s. e n gestellten Anfrage, betreffend Rückstellung von Liegenschaften, in denen die Besitzer im Grundbuch nach wie vor aufscheinen, teilt Bundesminister für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung Dr. K. r. a. u. l. a. n. d mit:

Knapp nach dem Einmarsch der Roten Armee in Wien war ein Plakat angeschlagen worden, wonach alle während der Besetzungszeit erlassenen Gesetze und Verordnungen ebenso wie die darauf beruhenden Rechtshandlungen nichtig seien.

Das Rechtsüberleitungsgesetz jedoch hat diese Regelung nicht übernommen, sondern nur jene nach dem 13.3.1938 erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgehoben, die mit dem Bestand eines freien und unabhängigen Staates Österreich oder mit den Grundsätzen einer echten Demokratie unvereinbar sind, die dem Rechtsgefühl des österreichischen Volkes widersprechen oder typisches Gedankengut des Nationalsozialismus enthalten. Dieses Verfassungsgesetz trat rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft.

Es bleiben also die auf Grund solcher ab 10. April 1945 aufgehobener Gesetze gesetzten Rechtshandlungen bestehen, soweit sie nicht - so insbesondere durch die Rückstellungsgesetze - für nichtig erklärt wurden. Diese Nichtigkeit muss aber erst festgestellt werden, und zwar geschieht dies entweder durch einen Bescheid der Finanzlandesdirektion (1. u. 2. Rückstellungsgesetz) oder durch eine Erkenntnis der Rückstellungskommission im Sinne des 3. Rückstellungsgesetzes.

Nach § 3 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfällt das Vermögen eines Juden, der die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund dieser Verordnung verliert, mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit dem Reich.

Soweit die Grundbücher durch den Verfall unrichtig geworden sind, sind sie nach § 9 Abs.(1) der gleichen Verordnung auf Ersuchen des Oberfinanzpräsidenten gebührenfrei zu berichtigen.

Im Hinblick darauf, dass gemäß § 3 der zitierten Verordnung der Chef der Sicherheitspolizei und des SD festzustellen hatte, ob die Voraussetzungen für den Vermögensverfall vorliegen, was allerdings keine konstitutive, sondern rein deklarative Wirkung hatte, wurde seitens der Oberfinanzpräsidenten mit dem Antrage auf Berichtigung des Grundbuchs üblicherweise bis zum Einlangen eines

derartigen Feststellungsbescheides des Reichssicherheitshauptamtes in Berlin gewartet. Nichtsdestoweniger wurden bereits vielfach Verfügungen über das verfallene Vermögen getroffen.

Im Sinne unserer Rückstellungsgesetze muss von der seinerzeitigen Rechtslage ausgegangen werden, wonach ein Verfall auch dann eingetreten ist, wenn eine Eintragung im Gründbuche nicht erfolgt ist (denn dieses ist ja nur zu berichtigen), und es ist auch in jenen Fällen das Rückstellungsverfahren durchzuführen, was praktischerweise wohl nur für Verfahren nach dem 1. Rückstellungsgesetz in Betracht kommen kann.

Eine Verzögerung für den Eigentümer ist bisher in der sowjetischen Besatzungszone dadurch entstanden, dass nicht klar war, ob die Besatzungsmacht auch auf solches Vermögen Anspruch erhebe. Da aber kürzlich ganz allgemein festgestellt wurde, dass in den Fällen des ersten Rückstellungsgesetzes auch in der sowjetischen Zone Rückstellungen erfolgen können, ist künftighin daraus eine Verzögerung nicht zu befürchten. Soweit allerdings die Verzögerung darauf zurückzuführen ist, dass das Deutsche Reich Aufwendungen auf dieses Vermögen gemacht hatte, die nun als sowjetisches Vermögen in Anspruch genommen werden, ist dies eine Verzögerung der Rückstellung, die nicht durch Massnahmen einer österreichischen Behörde beeinflusst werden kann.

Eine Verzögerung der Rückstellung könnte nur in den Fällen eintreten, in denen die Finanzlandesdirektion durch eine Weigerung des bisherigen Verwalters, Rechnung zu legen, an der Rückstellung verhindert ist. Eine solche Abrechnung muss aber zufolge eines ausdrücklichen Wunsches des Rechnungshofes verlangt werden. Von hier aus war anlässlich der Schaffung der Rückstellungsgesetzgebung vergessen worden, dass eine Abrechnung nicht zu erfolgen habe, wenn der Rückstellungsverwalter sich mit der Abrechnung des Verwalters einverstanden erklärt. Diese Bestimmung wurde aber aus dem Entwurf über ausdrücklichen Wunsch des Rechnungshofes gestrichen, der verlangte, dass in jedem Einzelfall, in dem eine Verwaltung durch eine staatliche Behörde erfolge, eine Abrechnung zu legen sei. In dieser Beziehung also ist die Erteilung einer ho. Weisung, die zur Beschleunigung der Rückstellung beitragen würde, nicht möglich.

Sollten jedoch besondere Fälle Anlass zu einer Klage geben, so bitte ich zu veranlassen, dass diese mit bekanntgegeben werden, und ich werde für rascheste Untersuchung sorgen.